

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 7 der Kirchenorganisation vom 8. Dezember 2002 erlässt die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 folgende

I. Verkündigung

Art. 1 Gottesdienst

An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und bei besonderer Gelegenheit feiert die Gemeinde Gottesdienst. Schriftlesung, Gebet und Predigt, Musik, Gesang und Tanz dienen der Verkündigung, der Anrufung und dem Lobpreis Gottes.

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte für einen bestimmten Zweck erhoben.

Art. 2 Taufe

Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi.

Sie wird *einmal* mit Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.

Vor der Taufe hat der Pfarrer die Eltern oder die zu taufenden Erwachsenen in geeigneter Weise an Wesen und Bedeutung der Taufe zu erinnern.

Die Taufe von Kindern und Erwachsenen wird im Gottesdienst vorgenommen.

Damit ein Kind in der Evangelisch-reformierten Kirche getauft werden kann, muss ein Elternteil evangelisch sein.

Zur Taufe eines Kindes gehören wenigstens zwei Paten, die mit den Eltern versprechen, dem getauften Kind mit Rat und Tat beizustehen und für seine Erziehung zum christlichen Glauben zu sorgen.

Evangelische Taufpaten müssen konfirmiert sein, getaufte Mitglieder einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Art. 3 Abendmahl

Im Abendmahl empfängt die Gemeinde dankbar das Zeichen der lebendigen Gegenwart Jesu Christi und der Hoffnung auf die vollendete Gemeinschaft in ihm. So wie sie sich um seinen Tisch versammeln, wissen sich die Gemeindeglieder auch im täglichen Leben zur Gemeinschaft untereinander berufen.

Zum Abendmahl ist jeder Gottesdienstbesucher eingeladen.

Das Abendmahl wird während der kirchlichen Festzeiten gefeiert. Weitere

Abendmahlsfeiern an bestimmten Sonntagen oder aus besonderer Ursache sind zulässig.

Mit Kranken, Betagten oder Gebrechlichen kann auf Wunsch das Abendmahl zu Hause, im Heim oder im Spital gefeiert werden.

Das Abendmahl wird mit Brot und Wein (Traubensaft) gefeiert.

Art. 4 Trauung

Im Traugottesdienst erbitten die Vermählten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geiste des Evangeliums führen zu wollen.

Der kirchlichen Trauung geht ein Gespräch des Pfarrers mit den Brautleuten voraus. Vor der Trauung hat sich der Pfarrer durch Einsicht in den zivilstandsamtlichen Eheschein zu

vergewissern, dass die Ehe nach bürgerlichem Recht geschlossen worden ist.
Der Ortspfarrer ist nicht verpflichtet, Trauungen auswärtiger Brautpaare vorzunehmen.
Ökumenische Trauungen sind unter Wahrung des reformierten Bekenntnisses möglich.
Ist ein Ehepartner bekenntnislos oder Angehöriger einer nicht christlichen Religion, ist eine Trauung möglich, wenn das Traugespräch ergeben hat, dass dieser Partner Kenntnisse des reformierten Glaubens hat und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung bestehen.

Art. 5 Segenshandlungen in besonderen Situationen

Der Pfarrer kann im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat besondere Segensfeiern durchführen.

Paare, die nicht zivil getraut sind und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können um den Segen für ihre Partnerschaft bitten. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Art. 6 Trauerfeier und Bestattung

Verstorbene, die der reformierten Kirche angehören, werden, wenn es gewünscht wird, mit einer Trauerfeier kirchlich bestattet.

Für Verstorbene, die nicht der reformierten Kirche angehören, steht auf ihren letzten Wunsch hin oder aus seelsorgerlichen Gründen auf Verlangen der Angehörigen eine reformierte Trauerfeier offen.

Die Bestattung richtet sich nach örtlichem Gebrauch.

Für den reformierten Friedhof in Alpnach besteht eine Friedhof- und Bestattungsordnung.

Art. 7 Kinder- und Jugendgottesdienste

Zur Vorbereitung und Einführung der Jugend in Art und Bedeutung der gottesdienstlichen Feiern können Kinder- und Jugendgottesdienste gehalten werden.

Im Kindergottesdienst pflegen die Kinder den gemeinsamen Gesang und erlernen den Sinn des Gebetes. Anstelle der Predigt tritt die Erzählung biblischer Geschichten in einer dem kindlichen Verständnisvermögen angemessenen Form und Auswahl.

Der Jugendgottesdienst fördert das Verständnis der Jugendlichen für die Predigt durch zweckmässige Auswahl des Bibelstoffes und durch geeignete Erzählungen sowie durch Ergänzung der Wortverkündigung in klärenden Gesprächen zwischen Unterrichtenden und Jugendlichen.

Art. 8 Konfirmation

Mit der Konfirmation treten die Jugendlichen in die Gemeinde der Erwachsenen ein.

Zur Konfirmation werden junge Gemeindeglieder zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Taufe
- b) Reformierter Religionsunterricht, inkl. Präparanden- und Konfirmandenunterricht
- c) Gottesdienstbesuche

II. Unterricht

Art. 9 Unterricht für Kinder und Jugendliche

Im kirchlichen Jugendunterricht werden die heranwachsenden Gemeindeglieder auf ihren Dienst als Christen vorbereitet, indem sie in einer ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Weise die Worte aus dem Alten und Neuen Testament hören, sie in Verbindung mit Lebensfragen besprechen und die kirchengeschichtlichen Zusammenhänge kennen lernen sollen.

Art. 10 Organisation und Aufsicht

Die Kinder evangelischer Konfession erhalten im Rahmen der Stundentafel evangelischen Religionsunterricht von der zweiten Klasse an. Dieser Unterricht untersteht der Aufsicht des Kirchgemeinderates.

Art. 11 Präparanden- und Konfirmandenunterricht

Der kirchliche Jugendunterricht schliesst mit dem Präparanden- und Konfirmandenunterricht und der Konfirmation. Der Konfirmandenunterricht ist in der Regel im letzten Jahr der Schulpflicht zu besuchen.

Art. 12 Disziplinar massnahmen

Lässt sich ein Schüler wiederholt unentschuldigte Absenzen zuschulden kommen oder erregt sein Benehmen innerhalb des Unterrichts schweren Anstoss und bleiben Verwarnung und Rücksprachen mit Eltern ohne nachhaltigen Erfolg, so kann ihn der Kirchgemeinderat um ein Jahr zurückstellen oder vom kirchlichen Unterricht ausschliessen. Damit ist die Verschiebung seiner Konfirmation verbunden.

Art. 13 Konfessioneller Unterricht für Erwachsene

Durch besonderen Unterricht können ungetaufte oder einer andern Konfession angehörende Erwachsene auf die Taufe oder auf den Eintritt in die Evangelisch-reformierte Kirche vorbereitet werden.

Art. 14 Erwachsenenbildung

Durch Kurse, Abendveranstaltungen oder Tagungen sollen sich die Gemeindeglieder Hilfe und Anleitung für die Lebensfragen des Alltags und für ein vertieftes Verständnis der Bibel verschaffen können.

III. Gemeindeleben

Art. 15 Dienst im Alltag

Der Christ ist aufgerufen, sein ganzes Leben in den Dienst Gottes zu stellen. Christliche Nächstenliebe kennt keine Grenzen des Alters, des Geschlechts, der Konfession, der Staatsangehörigkeit oder der Abstammung.

Art. 16 Dienst in der Gemeinschaft

Kirche leistet ihren Dienst durch ihre Glieder in der Welt. Sie weiss sich mitverantwortlich für die Erziehung in Familie und Schule, für die öffentlichen Aufgaben in Staat und Gesellschaft. Sie fördert entsprechende Bemühungen durch die ihr gegebenen Mittel und erhebt ihre Stimme gegen jeden Missbrauch von Macht.

Art. 17 Mitarbeit am Aufbau der Gemeinde

Gemeinde lebt, wo Menschen unter dem Wort Gottes sich begegnen, bereit, in gewissenhafter Verantwortung ihre Sorgen und Freuden zu teilen, einander nach Gaben und Kräften zu helfen und sich gegenseitig in der Hoffnung zu bestärken.

Art. 18 Gemeindegruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben fördert die Kirchgemeinde verschiedenartige Gemeindegruppen.

Art. 19 Seelsorge

„Seelsorger der Gemeinde ist die Gemeinde.“

Pfarrer, Kirchgemeinderat und alle, denen ein Dienst in der Kirchgemeinde anvertraut ist, sind dankbar für jeden Hinweis, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Alle Gemeindeglieder haben den Anspruch auf das vertrauensvolle Gespräch mit dem Pfarrer und den katechetischen und seelsorgerlichen Mitarbeitern.

Art. 20 *Sozialer Auftrag*

Die Kirchgemeinde unterstützt karitative Aufgaben durch Errichtung eigener und Förderung bestehender Werke, mit denen sie zusammenarbeiten kann. Die Kirchgemeinde steht für die Überwindung sozialer Missstände ein. So versucht sie im Rahmen ihrer Mittel und durch den menschlichen Beistand ihrer Glieder jenen zu helfen, die in Schwierigkeiten geraten sind. Dieser christliche Dienst ist unabhängig von der Frage nach dem Selbstverschulden des Hilfebedürftigen zu leisten.

Zur Unterstützung notleidender Kirchgemeindeglieder besteht ein Hilfsfonds. Seine Verwendung wird in einem Reglement umschrieben.

Aus ihren jährlichen Steuereinnahmen wendet die Kirchgemeinde 5% für schweizerische Hilfswerke und Missionsgesellschaften auf.

IV. Kirchliche Dienste

Art. 21 *Grundsätze*

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene Dienste. Sie sind staatlichen Ämtern nur unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung von evangelischen Gesichtspunkten vergleichbar. Den Kirchenbehörden obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Verantwortung für den Aufbau der Kirchgemeinde und die von der Kirchgemeinde nach Bedarf geschaffenen Gemeindedienste.

Werden kirchliche Dienste von Auswärtigen in Anspruch genommen, so können dafür Gebühren erhoben werden. Der Kirchgemeinderat kann eine Gebührenordnung erlassen.

1. Das Pfarramt

Art. 22 *Aufgaben*

Der Pfarrer ist theologisch ausgebildeter Verkünder des Wortes Gottes. Er trägt die Verantwortung für den Aufbau der Gottesdienste, den Gottesdienstplan, für Taufe und Abendmahl, Trauung und *Segensfeiern, Trauerfeiern und kirchliche Bestattungen*, kirchlichen Unterricht, und ist erster Seelsorger der Gemeinde.

Art. 23 *Amtsgeheimnis*

Der Pfarrer untersteht dem Amtsgeheimnis.

Soweit Ehegatte, Stellvertreter oder Praktikant, katechetische und seelsorgerliche Mitarbeiter oder andere Personen dem zur Geheimhaltung verpflichteten Pfarrer bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen sie der gleichen Geheimhaltungspflicht.

Art. 24 *Wählbarkeit*

Für die Wählbarkeit als Pfarrer sind die Bestimmungen des „Konkordates betreffend die Ausbildung und die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst“ massgebend.

Art. 25 Pfarrwahlkommission

Ist die Pfarrstelle zur Besetzung frei, so wählt der Kirchgemeinderat eine Pfarrwahlkommission von 7-11 Mitgliedern. Diese hat sich zu ungefähr gleichen Teilen aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und weiteren Gemeindegliedern zusammensetzen. Der Kirchgemeindepäsident gehört ihr von Amtes wegen an.

Die Pfarrwahlkommission sucht auf dem Wege der Berufung oder Ausschreibung einen neuen Pfarrer. Sie prüft die Eignung möglicher Kandidaten und legt ihren Antrag mit der Stellungnahme des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung vor.

Art. 26 Wahl

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst zunächst, ob sie überhaupt auf eine Wahl eintreten oder die Pfarrwahlkommission um weitere Vorschläge ersuchen will. Tritt sie auf die Wahl ein, so wird abgestimmt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist.

Der Kirchgemeinderatspräsident gibt dem Gewählten unverzüglich Kenntnis von der Wahl und ersucht ihn, innert Wochenfrist zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Art. 27 Amtseinsetzung

Der neue Pfarrer wird von einem Mitglied des Kirchgemeinderates in einem Sonntagsgottesdienst als Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingesetzt und hält anschliessend eine Antrittspredigt.

Art. 28 Bestätigungswahl

Alle vier Jahre hat sich der Pfarrer einer Bestätigungswahl an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu stellen, wenn bis zum 28. Februar des Jahres, in welchem am 30. Juni die Amtsdauer abläuft, wenigstens ein Fünftel der reformierten Stimmberechtigten schriftlich die Bestätigungswahl verlangt. Wird dem Kirchgemeinderat kein entsprechendes Begehren eingereicht, so gilt der Pfarrer ohne weiteres für eine neue vierjährige Amtsdauer als bestätigt.

Art. 29 Besoldung und weitere Leistungen

Besoldung und Versicherungsleistungen für Pfarrer werden vom Kirchgemeinderat im Rahmen eines Vertrages festgesetzt.

Dem Pfarrer sind eine geeignete Wohnung als Lohnbestandteil und Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

2. Kirchgemeinderat

Art. 30 Aufgaben

Der Kirchgemeinderat sorgt gemäss den ihm durch die Kirchenorganisation (Art. 10f) übertragenen Rechten und Pflichten für die Anliegen der gesamten Kirchgemeinde.

Art. 31 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident des Kirchgemeinderates, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 32 Ausgabenbefugnis

Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderates richtet sich nach den Kantonalen Vorschriften.

Die Ausgabenkompetenzen der Kirchgemeinderäte sind im Verwaltungsreglement

festgehalten.

Art. 33 *Entschädigung*

Die Kirchgemeinderäte erhalten eine Entschädigung, welche im Verwaltungsreglement geregelt ist.

3. Weitere Gemeindedienste

Art. 34 *Besetzung*

Für die Besetzung der von der Kirchgemeindeversammlung geschaffenen Stellen sorgt der Kirchgemeinderat.

Art. 35 *Sigrist*

Der Sigrist ist dafür besorgt, die ihm anvertrauten Gebäude samt der dazugehörenden Umgebung in bester Ordnung zu halten, damit die Gottesdienste würdig gefeiert und die übrigen Aktivitäten in einladenden Räumen durchgeführt werden können. Er pflegt dazu den Kontakt mit dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde sowie mit denen, die die Kirchgemeinderäume benutzen.

Art. 36 *Kirchenmusiker*

Der Kirchenmusiker ist in Absprache mit dem Pfarrer für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Feiern zuständig. Er kann, je nach Vertrag, für weitere kirchenmusikalische Aufgaben beigezogen werden.

Art. 37 *Religionsunterricht/Kinder- und Jugendarbeit*

Zur Erteilung des kirchlichen Unterrichts und für die Kinder- und Jugendgottesdienste werden neben dem Pfarrer Katecheten oder sonst pädagogisch und theologisch befähigte Personen angestellt, für die Jugendarbeit qualifizierte Jugendarbeiter.

Art. 38 *Sekretariat*

Zur Entlastung des Pfarrers und des Kirchgemeinderates besteht ein Sekretariat. Ihm obliegen die in einem Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben.

Das Sekretariat ist ein Spiegel der Gemeinde, deshalb sind nicht nur fachliche Qualifikationen zu dessen Besetzung massgebend.

Art. 39 *Beizug weitere Dienste*

Für einzelne kirchliche oder administrative Arbeiten können nach Bedarf geeignete Personen beigezogen werden.

4. Archiv- und Registerführung

Art. 40 *Kirchgemeindearchiv*

In einem zentralen Archiv der Kirchgemeinde sind Protokolle, wichtige Korrespondenzen und andere Akten sowie alle Rechtserlasse der Kirchgemeinde zu archivieren. Der Kirchgemeinderat bestimmt in freier Wahl einen Archivführer und dessen Stellvertreter und fasst von Zeit zu Zeit Beschluss über Akten, die vernichtet werden können. Er sorgt für einen sicheren Raum zur Aufbewahrung des Archivs.

Die Archivarien der Kirchgemeinde werden als Gesamtes dem Staatsarchiv des Kantons Obwalden als Depot zur Verfügung gestellt. Das Depositum ist vertraglich geregelt. Die

Kirchgemeinde bleibt Eigentümerin der Archivarien und hat die Entscheidungsgewalt, diese wieder aus dem Staatsarchiv auszulösen. Alle zehn Jahre werden die Archivarien zur Vervollständigung der Dokumentation als Gesamtes dem Staatsarchiv überstellt.¹

Art. 41 *Kirchenregister*

Der Pfarrer führt die kirchlichen Register der Kirchgemeinde. Volle Registerbände werden im Archiv abgelegt. Das Kirchenregister besteht aus dem Tauf-, dem Konfirmanden-, dem Trau- und dem Bestattungsregister. Übertritte werden im Konfirmandenregister vermerkt.

V. Schlussbestimmung

Art. 42

Diese Kirchenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Ordnungen.

Jede Änderung der Kirchenordnung bedarf der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung.

An der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 angenommen:

Sarnen, 30. November 2003

Namens der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Obwalden

Der Präsident:

Der Sekretär:

Susanna Püschel-Attinger

Doris Zwicky-Heuss

¹ Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 29. Juni 2015 gemäss Protokoll 2015-6.